

# AMTSBLATT

## Kreisstadt Mettmann



Herausgeber: Der Bürgermeister der Kreisstadt Mettmann

---

Nr. 25/2008

18. Jahrgang

14. November 2008

---

### Inhaltsverzeichnis

- 79** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über die Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes – Bereich Blumenstraße – gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12. November 2008
  
- 80** Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann über den Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 108 - Blumenstraße / Beethovenstraße als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12. November 2008

79

**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über die  
Genehmigung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes  
- Bereich Blumenstraße - gemäß der Bekanntmachungsanordnung  
vom 12. November 2008**

Die vom Rat der Stadt am 24. Juni 2008 beschlossene 32. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Blumenstraße - ist gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung von der Bezirksregierung mit Verfügung vom 31. Juli 2008 genehmigt worden.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mettmann-Süd an der Beethovenstraße Ecke Blumenstraße in der Gemarkung Mettmann, Flur 14 und wird begrenzt

- im Norden durch das Grundstück Blumenstraße Nr. 23 und 25 sowie das östlich angrenzende unbebaute Grundstück,
- im Osten durch die Sportplatzflächen der Schule Gruitener Straße,
- im Süden durch die Beethovenstraße,
- im Westen durch die Blumenstraße.

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Mit Wirksamwerden der 32. Flächennutzungsplanänderung - Bereich Blumenstraße - werden die in ihren Geltungsbereich fallenden Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Mettmann ersetzt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Blumenstraße - kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6 Abs. 5 BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstr. 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:

montags – freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags – mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.
3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Flächennutzungsplanänderung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung**

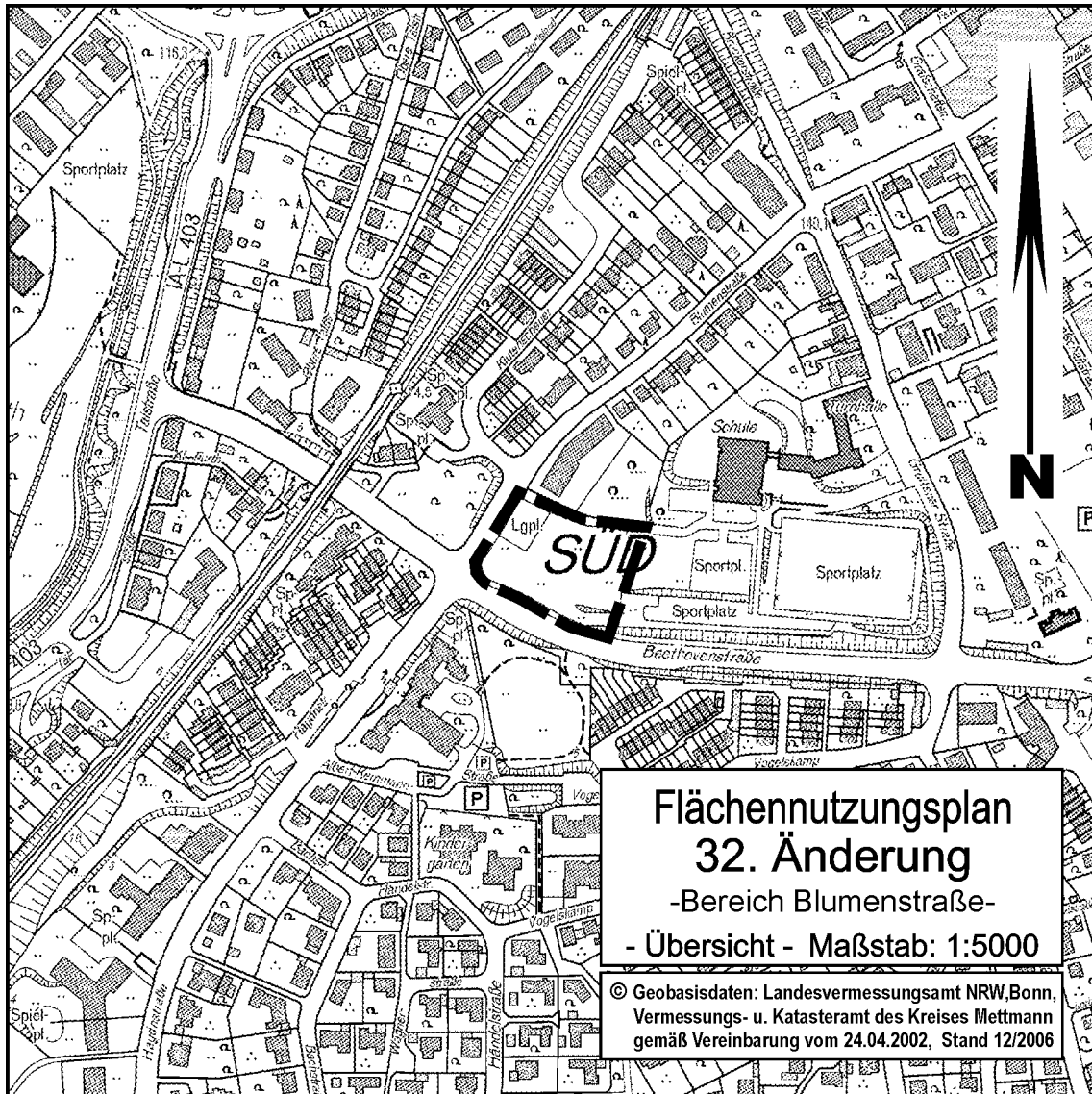
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes - Bereich Blumenstraße - gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB bleiben unberührt.

Mettmann, den 12.11.2008

Bodo Nowodworski  
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung der Kreisstadt Mettmann****über den  
Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 108 – Blumenstraße / Beethovenstraße  
als Satzung gemäß der Bekanntmachungsanordnung vom 12. November 2008**

Der Rat der Stadt Mettmann hat in seiner Sitzung am 14. Oktober 2008 den Bebauungsplan Nr. 108 – Blumenstraße / Beethovenstraße als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Mettmann-Süd und wird begrenzt im

Norden	durch das Grundstück Blumenstraße 17
Osten	durch die bestehende Sportanlage bis zur Beethovenstraße
Süden	durch die Beethovenstraße
Westen	durch die Blumenstraße

Die Umgrenzung des Plangebietes ist aus der zeichnerischen Darstellung ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 108 – Blumenstraße / Beethovenstraße kann ab sofort mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB in der Abteilung Stadtplanung der Stadt Mettmann, Neanderstraße 85, 3. Etage, Zimmer N 315, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Dienststunden:	
montags bis freitags	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 2 und 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Mettmann - Abteilung Stadtplanung - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gemäß § 215 Abs. 1 BauGB geltend gemacht worden ist.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen dieses Bauleitplanverfahren nach Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 108 – Blumenstraße / Beethovenstraße - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

#### Bekanntmachungsanordnung

Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 108 – Blumenstraße / Beethovenstraße gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich. Die Vorschriften der §§ 214, 215 und Baugesetzbuch bleiben unberührt.

Mettmann, den 12.11.2008

Bodo Nowodworski  
Bürgermeister

